

Schutzkonzept der Kirchgemeinde Aargau während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 29.06.2021 beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.
- 1.2. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).
- 1.3. Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziff. 1.2. die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkung nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- 1.4. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.5. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

- 1.6. In öffentlichen Innenräumen der Kirchgemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in Innenräumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).

2. Hygienemassnahmen

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- 2.4. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- 2.5. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden sind Schutzmasken zu tragen.
- 3.3. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.
- 3.4. Die das Gespräch führende Person wechselt die Kleidung regelmässig.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen und kulturelle oder sportliche Aktivitäten

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

Veranstaltungen sind Versammlungen aufgrund einer öffentlichen Einladung, bei denen sich die Teilnehmenden passiv verhalten (Publikum). Kulturelle oder sportliche Aktivitäten sind Versammlungen, bei denen sich die Teilnehmenden in Sport oder Kultur aktiv einbringen (z.B. Kirchenchor).

Werden kulturelle oder sportliche Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so

gelten betreffend die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkung die Vorschriften für Veranstaltungen.

- 4.1. Veranstaltungen sind bis maximal 1000 Personen erlaubt. Es gilt eine Sitzpflicht.
- 4.2. Stehen den Teilnehmenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- 4.3. Die Sitzkapazität darf höchstens zu zwei Dritteln besetzt sein. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- 4.4. Die Konsumation von Speisen und Getränken im Freien ist ohne Einschränkung möglich.
- 4.5. In Innenräumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Restaurationsbereich erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz erlaubt, sofern die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erhoben werden.
- 4.6. Wird bei Veranstaltungen ein Restaurationsbetrieb durchgeführt, so gelten die gleichen Vorgaben wie bei Restaurants.
Im Innenbereich:
 - Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten werden oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - Für Gäste gilt eine Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
 - Die Gäste müssen eine Gesichtsmaske tragen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen.
 - Der Betreiber muss die Kontaktdaten von einer Person pro Gästegruppe erheben.Im Aussenbereich:
Im Freien muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- 4.7. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.
- 4.8. Erlaubt sind Versammlungen der Legislative (Kirchgemeindeversammlung).
- 4.9. Für jede Veranstaltung und jede Aktivität wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).
- 4.10. Die Distanz zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Bei Sitzreihen oder Bänken darf nur jeder zweite Sitzplatz besetzt werden. Die Distanzregel gilt auch vor und nach Veranstaltungen und Aktivitäten im näheren Umkreis des Versammlungsraums.

- 4.11. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder bis zwölf Jahre. Weitere Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege bzw. der von ihr eingesetzten Kommission.
- 4.12. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.13. Werden bei nicht-öffentlichen Versammlungen (Pädagogisches Handeln, Sitzungen etc.) Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden. Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen. Nur im Sitzen darf die Schutzmaske abgelegt werden.
- 4.14. Kulturelle und sportliche Aktivitäten sind erlaubt. Es gilt weder eine Maskenpflicht noch die Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes. In Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Dies gilt auch für Chöre.
- 4.15. Ausserschulische erlebnispädagogische Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Jung-schi, Jugendtreff) für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl erlaubt. Einzig gilt die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches die zulässigen Aktivitäten bezeichnet.
- 4.16. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5).
- 5.3. Während des Gottesdienstes gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, Sängerinnen und Sänger sowie Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.
- 5.4. Es dürfen maximal 1000 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind mitzurechnen. Es gilt eine Sitzpflicht. Bis 250 Gottesdienstbesucherinnen und -besucher in Innenräumen und 500 Personen im Freien gilt keine Sitzpflicht.
- 5.5. Die Sitzkapazität darf höchstens zu zwei Dritteln besetzt sein. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.

- 5.6. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.7. Gemeindegesang mit Maske und Abstand ist erlaubt.
- 5.8. Darbietungen von Chören und Sängerinnen und Sänger sind erlaubt. In Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- 5.9. Proben und Auftritte von Bands sind erlaubt. Wenn mehr als die vorgegebene Distanz von 1,5 Metern eingehalten werden kann und z.B. 2 Meter beträgt, kann auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden.
- 5.10. Taufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Liturgin oder den Liturgen.
- 5.11. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet werden, sofern der Wein in Wegwerf-Einzelbechern gereicht wird und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilte, trägt eine Schutzmaske.
- 5.12. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.13. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen und Aktivitäten (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6. Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).
- 6.2. Für Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse sowie für die Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht.
- 6.3. Der Unterricht wird sitzend an Tischen erteilt. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schüler soll nach Möglichkeit verzichtet werden
- 6.4. Das Singen im Unterricht ist erlaubt.
- 6.5. Ausflüge und Exkursionen sind möglich. Lager mit Übernachtung sind wieder erlaubt (werden aber nicht empfohlen).
- 6.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen oder Aktivitäten im Sinne von Punkt 4.

7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 7.1. Für alle Funktionen gilt Home-Office-Empfehlung

- 7.2. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) und die Hygienemassnahmen eingehalten werden können. Der Arbeitgeber kann weitere Massnahmen treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.
- 7.3. Ist eine Sitzung mit digitalen Kommunikationsmitteln nicht möglich, so ist die Sitzungsleitung verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht.
- 7.4. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

8. Aufhebung der Kontaktdaten und Information

- 8.1. Die Kirchgemeinde Name informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder die Erhebung von Kontaktdaten.
- 8.2. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.
- 8.3. Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:
 - a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- 8.4. Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.
- 8.5. Es sind folgende Daten zu erheben:
 - a. Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
 - b. bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.
- 8.6. Die Kirchgemeinde hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.
- 8.7. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

- 8.8. Die Kirchgemeinde muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit, namentlich bei der Aufbewahrung der Daten, gewährleisten.

9. Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 9.1. Die von der Kirchenpflege beauftragte Kommission ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Lupfig, 29.06.21



Christian Bächtold
Präsidium der Kirchenpflege



Maren Schweitzer
Aktuariat der Kirchenpflege